

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 97769 Bad Brückenau

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Geschäftszeichen bitte stets angeben

Az.: 1.9. -

Telefon: (09741) 804 – 16

Telefax: (09741) 804 – 17

PC-Fax: (01805) 1011705-58

E-Mail: [anja.feuerstein@bad-brueckenau.de](mailto:anja.feuerstein@bad-brueckenau.de)

Zi.-Nr.: Bürgerbüro

Auskunft erteilt: Frau Feuerstein

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08.30-12.30 Uhr

Mo.+Mi. 14.00-16.30 Uhr

Do. 14.00-18.00 Uhr

Bad Brückenau, 20.04.2021

## Aufstellung von Wahl-Werbetafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wird die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

Aufstellen von Plakattafeln anlässlich der Bundestagswahl am 26.09.2021	
Ort:	Stadtgebiet Bad Brückenau mit Ortsteilen
Zeitraum:	09.08.2021 bis 26.09.2021

### Auflagen und Hinweise:

1. Am Wahltag sind an den Wahllokalen in einem Umkreis von 10 m die Plakate zu entfernen.
2. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Stadt vom Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel fordern oder sie auf seine Kosten selbst entfernen. Werden Plakatständer an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten und Verkehrszeichen herum gruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
3. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich unwesentlich beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Plakatständer außerhalb des Raumes für den fließenden Verkehr aufzustellen.
4. Plakatieren ist nicht zulässig an Straßenkrümmungen oder -einemündungen, an Engstellen und an Orten, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt.
5. Es darf zu keiner Sichtbehinderung führen.

#### Konten:

Sparkasse Bad Kissingen  
VR-Bank Bad Kissingen eG  
HypoVereinsbank Bad Brückenau  
Merkur Bank KGaA Bad Brückenau  
Postbank AG Nürnberg

Kto.-Nr. 620 000 539  
Kto.-Nr. 3506  
Kto.-Nr. 3510 102 303  
Kto.-Nr. 1405 993  
Kto.-Nr. 8741 – 854

BLZ 793 510 10  
BLZ 790 650 28  
BLZ 793 200 75  
BLZ 701 308 00  
BLZ 760 100 85

IBAN: DE47 7935 1010 0620 0005 39  
IBAN: DE80 7906 5028 0000 0035 06  
IBAN: DE60 7932 0075 3510 1023 03  
IBAN: DE32 7013 0800 0001 4059 93  
IBAN: DE13 7601 0085 0008 7418 54

BIC: BYLADEMIKIS  
BIC: GENODEF1BRK  
BIC: HYVEDEMM451  
BIC: GENODEF1M06  
BIC: PBNKDEFF760

6. Die Plakate sind unverzüglich nach der Wahl zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne Ankündigung alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen.
7. Die Stadt und die Polizeiinspektion Bad Brückenau können, falls erforderlich, weitere mündliche oder schriftliche Auflagen machen, die unverzüglich zu befolgen sind.
8. Für Schäden und Ersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung ergeben, haftet der Inhaber. Er stellt sowohl den Straßenbaulasträger als auch die zuständige Verkehrsbehörde von Ansprüchen frei und verzichtet, so weit er sich der Hilfe Dritter bedient, gegenüber den genannten Behörden auf einen möglichen Entlastungsbeweis.
9. Die Genehmigung gilt nicht für die Aufstellung an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, da hierfür das Straßenbauamt Schweinfurt bzw. die Untere Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt Bad Kissingen, zuständig sind.
10. Die erteilte Genehmigung ersetzt bzw. umfasst nicht zusätzlich erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse privater oder öffentlich-rechtlicher Art.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
  
Feuerstein  
Verwaltungsfachangestellte

Verteiler:  
Bauhof  
z. A.